



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(20. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2012)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

Abschnitt 1.15.4 – Pflichten der empfohlenen Klassifikationsgesellschaft^{1, 2}

Eingereicht von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften

1. Während der letzten Sitzung der empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften am 29. September 2011 in Brüssel wurde der Text bezüglich der Pflichten der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften geprüft, vor allem die Bestimmungen, die auf der letzten Sitzung des Sicherheitsausschusses angenommen wurden (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/40/Add.1).

2. Die empfohlenen Klassifikationsgesellschaften sind der Ansicht, dass einige Verbesserungen möglich sind, um die Arbeitspraxis der Klassifikationsgesellschaften verstärkt zu berücksichtigen sowie um Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Bestimmungen zu vermeiden.

3. Der Vorschlag ist, Abschnitt 1.15.4 der englischen Fassung wie folgt zu ändern:

„1.15.4.1 Die empfohlenen Klassifikationsgesellschaften verpflichten sich zur gegenseitigen Zusammenarbeit, um so die Gleichwertigkeit des Sicherheitsniveaus ihrer technischen Normen, deren Umsetzung und abgestimmte Fortentwicklung zu gewährleisten.

1.15.4.2 Sie führen mindestens einmal jährlich in einer gemeinsamen Sitzung einen Erfahrungsaustausch zur Aktualisierung und Anwendung ihrer technischen Normen durch, die die Umsetzung der Anforderungen des Übereinkommens betreffen. Sie berichten jährlich an den Sicherheitsausschuss. Die Vertragsparteien sind über die Sitzungen zu informieren, ihnen ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2012/9 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2010-2014 (ECE/TRANS/208, Par. 106; ECE/TRANS/2010/8, Tätigkeitsprogramm 02.7 b).

1.15.4.3 Die empfohlenen Klassifikationsgesellschaften verpflichten sich, ihre Vorschriften nach jeder Veränderung an die Bestimmungen anzupassen, und rechtzeitig die Fristen zur Anwendung der geänderten oder neuen Bestimmungen zu berücksichtigen. Die empfohlenen Klassifikationsgesellschaften erteilen zu ihren technischen Normen der zuständigen Behörde auf Nachfrage alle sachdienlichen Auskünfte.“
